

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/6247 —**

**Klonierung menschlicher Embryos**

Die Klonierung menschlicher Embryos durch den Reproduktionstechnologen Jerry Hall hat in der Bundesrepublik Deutschland Entrüstung ausgelöst. In zahlreichen Stellungnahmen von Politikern und Wissenschaftlern war die Ansicht geäußert worden, daß diese Art Versuche in Deutschland nicht möglich seien. Auch der Bundesminister für Gesundheit, Horst Seehofer, vertrat in der Öffentlichkeit die Auffassung, das Embryonenschutzgesetz stände solch einem Klonierungsvorhaben im Wege.

Jerry Hall äußerte sich zu seinem Versuch dahin gehend, daß er nur „nicht entwicklungsfähige“ Embryos verwendet bzw. gezeugt hätte. Das Embryonenschutzgesetz nimmt „nicht entwicklungsfähige Embryonen“ vom Klonierungsverbot von Embryonen aus.

**Vorbemerkung**

Die Bundesregierung geht bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage von folgender Begriffsbestimmung des durch das Embryonenschutzgesetz geschützten Embryos aus:

Gemäß § 8 Abs. 1 ESchG gilt als Embryo bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag. Dabei bezieht sich die Legaldefinition des § 8 Abs. 1 ESchG nicht auf ein entwicklungsfähiges menschliches Leben im fortgeschrittenen Stadium der Zellteilung, sondern auf die „befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle“. Von

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 9. Dezember 1993 übermittelt. Die Antwort ist mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie abgestimmt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

einer Eizelle kann wiederum nur im Zeitraum vor der ersten Zellteilung gesprochen werden; danach haben wir es nicht mehr mit „einer“ Eizelle, sondern mit der Mehrzahl der Zellen des sich entwickelnden Embryos zu tun. Entscheidend dafür, ab wann nach der gesetzlichen Definition von einem Embryo auszugehen ist, ist im Rahmen eines Befruchtungsvorgangs die sogenannte Kernverschmelzung, sofern die Eizelle Entwicklungsfähig, d. h. teilungsfähig ist.

1. Wenn bei einem Klonierungsvorhaben „nicht Entwicklungsfähige Embryos“ im Frühstadium verwendet werden, warum wäre solch ein Versuch in der Bundesrepublik Deutschland verboten?

§ 6 ESchG verbietet, künstlich Embryonen zu erzeugen, welche die gleichen Erbinformationen wie andere Embryonen oder wie Fötten, lebende Menschen oder Verstorbene besitzen. Die Frage, ob im Wege der Klonierung die Entstehung eines menschlichen Embryos bewirkt wurde, ist gemäß der Legaldefinition des Embryos in § 8 Abs. 1 ESchG zu beantworten.

2. Wer entscheidet, ob ein Embryo „nicht Entwicklungsfähig“ ist?

Die Frage geht auch hier offenbar von der falschen Voraussetzung aus, daß menschliches Leben im fortgeschrittenen Stadium der Zellteilung nicht vom Embryonenschutzgesetz geschützt ist, wenn seine weitere Entwicklungsfähigkeit verneint wird. Wie aus der Vorbemerkung ersichtlich, bezieht sich die Frage der Entwicklungsfähigkeit nur auf die befruchtete Eizelle zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine Zellteilung stattgefunden hat. Da eine Feststellung der Entwicklungsfähigkeit der befruchteten Eizelle in den ersten Stunden nach der Kernverschmelzung noch nicht möglich ist, hat der Gesetzgeber zum Schutz des Embryos eine widerlegbare Vermutung der Entwicklungsfähigkeit der befruchteten menschlichen Eizelle während der ersten 24 Stunden nach der Kernverschmelzung geschaffen (§ 8 Abs. 2 ESchG).

3. Sind der Bundesregierung Forschungsvorhaben, die eine Klonierung „nicht Entwicklungsfähiger Embryos“ beinhalten, bekannt?  
Wenn ja, wer führt diese durch?

Auch hier erscheint der Hinweis auf „nicht Entwicklungsfähige Embryos“ aus den eingangs genannten Gründen verfehlt. Der Bundesregierung sind Verstöße gegen § 6 ESchG bisher nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, ob in der ehemaligen DDR Klonierungen menschlicher Embryos durchgeführt wurden, wenn ja, wer hat diese wo durchgeführt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Mit welcher Begründung sind im Embryonenschutzgesetz „nicht entwicklungsfähige Embryonen“ aus den Verbotsverfügungen für Embryonenforschung ausgenommen?

Die Bezugnahme auf „nicht entwicklungsfähige Embryonen“ geht fehl. Auch Embryonen, die „nicht entwicklungsfähig“ sind, unterliegen dem Schutz des Embryonenschutzgesetzes. Nicht erfaßt vom Embryonenschutzgesetz ist lediglich eine befruchtete menschliche Eizelle, die sich von vornherein nicht zu teilen vermag.

6. Hält die Bundesregierung die Überwachung der bundesdeutschen Forschungslabore, um zu verhindern, daß einzelne Wissenschaftler sich über geltende Gesetze hinwegsetzen, für ausreichend?

Die Überwachung der Labore fällt in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesländer. Angesichts des Verbotes, Forschung an menschlichen Embryonen durchzuführen (§ 2 Abs. 1 ESchG), ist davon auszugehen, daß es Forschungslabore, die sich mit verbotenen Experimenten an menschlichen Embryonen befassen, nicht gibt.

7. Wie häufig wird ein Forschungslabor von staatlichen Stellen begutachtet und überprüft?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird Bezug genommen.

